



Stellungnahme zum Entwurf der Schulgesetzänderung „Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen“ (Sächsisches Ministerium für Kultus 11.01.2016)

Die Landesarbeitsgemeinschaft Inklusion in Sachsen. Gemeinsam leben- Gemeinsam lernen (LAGIS) e.V. nimmt im Sinne der Selbstvertretung Stellung zum Entwurf eines „Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen“ vom 12.01.2016 und die zeitgleich veröffentlichte Synopse mit geltender Fassung des Schulgesetzes, Änderungsentwurf und Begründung. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Passagen zu inklusiver Bildung und sonderpädagogischer Förderung.

Das derzeit geltende Schulgesetz ist seit 2004 gültig. Im Jahr 2009 ist die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland in Kraft getreten. Nach eigener Angabe des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus soll die Schulgesetz-Novelle eine Anpassung des Schulgesetzes an die UN-BRK vornehmen.

Entsprechend sollten in einer Schulgesetznovellierung:

- *„inklusive Schulen“ als Schulentwicklungsziel und Schulprofil etabliert,*
- *der Vorrang gemeinsamen Unterrichts als Regelfall festgelegt,*
- *ein Individualanspruch auf Zugang zu einer allgemeinen Schule gesichert und*
- *die Grundzüge der Aufgaben angepasster sonderpädagogischer Förderung in allen Schulformen beschrieben werden.*

Wir begrüßen die Bezugnahme zur UN-Behindertenrechtskonvention sowie die ausdrücklich hervorgehobene Möglichkeit der „inkluisiven“ Beschulung in allen Schulformen und damit die Möglichkeit der lernzieldifferenten Unterrichtung im Sekundarbereich, die allerdings sehr spät geplant wird. Begrüßenswert sind auch die zu konkretisierende Öffnung der Förderschulen für Kinder ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf, die Beachtung der Übergangsprozesse und der Förderung in Kindertagesstätten sowie die Stärkung der beruflichen Orientierung.

Allerdings zeigen sich im vorliegenden Entwurf zentrale Festlegungen, die der Zielsetzung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Förderung inklusiver Bildung nicht entsprechen.

Inklusive Bildung wird nicht als Schulentwicklungsziel aller Bereiche schulischer Bildung verstanden.

Wir stellen klar, dass die Thematik inklusiver Bildung kein Teilgebiet sonderpädagogischer Förderung darstellt, sondern ein Grundprinzip und eine Querschnittsaufgabe aller Bereiche schulischer Bildung ist. Es findet sich an keiner Stelle das Ziel, den Inklusionsanteil von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu fördern und zu erhöhen. Eine automatische Ersetzung des Begriffes Integration durch Inklusion ist nicht haltbar und nicht ausreichend.

Es fehlt der Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung und die Schaffung angemessener Vorkehrungen.

Die in § 4c Abs. 2, Abs.3 und § 13 enthaltenen Regelungen

*„Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf **können** in allen Schularten gemeinsam mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden, **wenn** dies unter Berücksichtigung der **organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf des Schülers entspricht und soweit die angemessenen Förderungen anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt sind.** (...) Über die Aufnahme des Schülers entscheidet der Schulleiter. (...) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht aufgrund einer Entscheidung nach § 4c Abs.3 Satz 2 eine andere Schule besuchen, werden in den Förderschulen unterrichtet.“* beinhalten keinen Anspruch auf eine inklusive Beschulung und die Schaffung angemessener Vorkehrungen.

Es wird demnach ausschließlich geprüft, ob die bestehenden Bedingungen die individuelle Förderung gewährleisten. Der Schüler hat aber keinen Anspruch darauf, dass für ihn/ sie geeignete Vorkehrungen geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf gestattet somit nur die Möglichkeit einer integrativen Beschulung nach Prüfung von Voraussetzungen, abhängig von der Bewilligung durch die Schulleitung. Wir weisen darauf hin, dass das in der UN-BRK enthaltene Diskriminierungsverbot im deutschen Recht unmittelbar anwendbar ist. Eine Diskriminierung umfasst auch die Versagung angemessener Vorkehrungen.

Fazit

Die LAGIS begrüßt den Wegfall der schulgesetzlichen Förderschulpflicht, die Erweiterung des zieldifferenten Lernens auf die Sekundarstufe, die Option der Beschulung in allgemeinen Regelschulen und weitere Regelungen, die mehr gemeinsamen Unterricht zum Ziel haben.

Wir stellen allerdings fest, dass der Entwurf der Schulgesetzänderung die Forderungen der UN-BRK nicht hinreichend umsetzt, keinen Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung mit Schaffung angemessener Vorkehrungen beinhaltet, kein Schulentwicklungsziel und kein Schulprofil „inklusive Schule“ forciert, sonderpädagogische Förderung nicht als Unterstützungsangebot in allen Schularten und Schulformen festschreibt und statt eines gestärkten Elternbestimmungsrechts ein Schulleiterwahlrecht beinhaltet.

Diese grundsätzlichen Mängel können nicht durch kleinere Textänderungen in bestehenden Paragraphen beseitigt werden, sondern bedürfen einer grundsätzlichen Diskussion und Korrektur.

Den vorliegenden Entwurf einer Schulgesetzänderung lehnt die LAGIS in Bezug auf die Umsetzung inklusiver Bildung und die §4c und §13 ab.

Wir fordern das Sächsische Staatsministerium für Kultus und den Sächsischen Landtag dazu auf, den derzeitigen Entwurf des „Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen“ zu überarbeiten und den Forderungen der UN-BRK und den Zielen der Entwicklung inklusiver Schulbildung anzupassen.

Wir erklären gern unsere Bereitschaft, bei einer solchen Überarbeitung mitzuwirken und gehen davon aus, an folgenden Anhörungen beteiligt zu werden. Weiterhin teilen wir mit, dass wir diese Stellungnahme sowohl an die politischen Entscheidungsträger im Landtag, an unsere Netzwerkpartner auf Bundes- und Landesebene, Interessenvertretungen, an das Institut für Menschenrechte in Berlin sowie an die Öffentlichkeit weiterleiten.

Abschluss

Die Umsetzung des Rechtes auf inklusive Bildung ist eine staatliche Aufgabe und darf nicht dem Zufall überlassen bleiben oder von den Kraftanstrengungen der Eltern abhängen. Eine inklusive Schule heißt alle Kinder und Jugendliche willkommen, unabhängig von ihren Fähigkeiten, ihren Begabungen, ihrer Herkunft sowie dem Geschlecht. Gemeinsames Leben und Lernen von Anfang an ist für die Entwicklung einer vielfältigen Gesellschaft unerlässlich.

Wo sonst, wenn nicht in Kindergärten und Schulen sollen Kinder und Jugendliche lernen, jeden anderen Menschen unabhängig von seinen Fähigkeiten, seinen Begabungen, seinem Geschlecht, seiner Herkunft oder seiner Hautfarbe anzuerkennen?

Bitte tragen Sie mit einem zukunftsweisenden sowie nichtdiskriminierenden Schulgesetz in Sachsen dazu bei, eine teilhabeorientierte Gesellschaft auf Basis eines anerkennenden Menschenbilds zu entwickeln. Dies ist ein wichtiger Beitrag gegen gesellschaftliche Tendenzen der Ausgrenzung. Anerkennung und Akzeptanz entwickeln sich nicht von alleine, sondern bedürfen verlässlicher Rahmenbedingungen und Ressourcen sowie einer transparenten und nachhaltigen Gesamtstrategie.

Inklusion heißt Vielfalt leben und wenn alle mitwirken, so kann sie gelingen.

Chemnitz, 06.03.2016

**Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Inklusion in Sachsen [LAGIS]
Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen e.V.:**

Julia Wunsch (1. Sprecherin)

Barbara v. Heereman (2. Sprecherin)

Regine Reimer

Ing-Britt Tampe

Jens-Uwe Richter

Saskia Schuppener

Christian Eichfeld